



Informationsschreiben für Studierende zur Anrechnung von externen Prüfungsleistungen

I. Verfahren: Ordnungsgemäße Antragstellung

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur *auf Antrag* des Studierenden durch den Prüfungsausschuss des BA-Studiengangs Recht und Wirtschaft. Dabei sind folgende Verfahrensschritte strikt zu beachten.

1. Zuständige Stelle

Alle Anträge sind ausschließlich an die Ansprechpartnerin *Frau Kathrin Garcia* (Gebäude RW I, Zimmer 1.0 01 104, Mail: oeffentlichesrecht@uni-bayreuth.de; Tel.: 0921-556022) zu richten.

2. Anforderungen an den Inhalt des Antrags

- a) Anträge können nur mittels des auf der Homepage des Studiengangs herunterladbaren Antragsformulars für die Anrechnung von externen Prüfungsleistungen, d. h. von Prüfungsleistungen, die nicht in einem Studiengang an der Universität Bayreuth erbracht wurden, gestellt werden. Das *Antragsformular* wird nur bearbeitet werden, wenn es vom Antragsteller *vollständig und gut lesbar ausgefüllt* worden ist. Unleserliche Anträge werden zurückgegeben. Bei elektronischer Antragstellung müssen alle Unterlagen in einem PDF-Dokument zusammengefasst sein.
- b) Mit dem Antragsformular sind folgende *Nachweise* (in gut leserlicher Kopie) einzureichen:
 - aa) *Immatrikulationsbescheinigung*. Beachte die Sonderregelung in § 21 Abs. 3 S. 2 bis 5 PSO zum Studiengangwechsel im Sommersemester;
 - bb) *Nachweis über* das erfolgreiche Ablegen der anzurechnenden *Prüfungsleistung*;
 - cc) Beschreibung des Inhalts des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung durch *Auszug aus dem Modulhandbuch* bzw. *dem Vorlesungsverzeichnis*;
 - dd) *Gliederung des Ablaufs* des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung, aus der der Prüfungstoff ersichtlich ist.

3. Wahrung der Antragsfrist

Nach § 21 Abs. 3 S. 1 PSO RuW sind Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen (insb. Prüfungsleistungen) innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgt ist, an den Prüfungsausschuss zu richten. Später gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Entscheidung des Prüfungsausschusses

Gibt der Prüfungsausschuss dem *Anrechnungsantrag* statt, trägt das Prüfungsamt die anerkannte Prüfungsleistung mit der Note in cmlife ein. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Lehnt der Prüfungsausschuss den *Anrechnungsantrag* ab, erlässt das Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und gibt diesen dem Antragsteller bekannt.